

das der Bürgergemeinde zugestanden wurde, übte sie durch die Schöffenkollegien und vielfach durch zeitweilige Ausschüsse aus (u. a. wohl auch die Aufsicht über Mass und Gewicht und die Gerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen). An die Stelle dieser Ausschüsse trat seit dem XII. Jahrhundert die ständige Behörde des Rates (consilium, consules) mit einem oder mehreren Bürgermeistern (magistri civium) an der Spitze. Als Vertreter der Gemeinde bekam der Rat immer mehr die städtischen Angelegenheiten in die Hand und drängte den Stadtherrn (wenigstens in der Verwaltung) hie und da unter schweren Kämpfen (z. B. Strassburg, Köln), meistens aber durch Abkauf der Hoheitsrechte immer mehr auf die Seite. Die gegründeten Städte erhielten, wenn nicht sogleich, so doch sehr frühe einen Rat. In der ersten Zeit waren in vielen Städten auch Handwerker Mitglieder des Rats. Aber bald bildete sich aus den Grossgrundbesitzern, Grosskaufleuten und früheren Ministerialen des Stadtherrn, die sich auf die Seite der Gemeinde gestellt hatten, eine Nobilität, die immer mehr sich abschloss und den Rat ausschliesslich aus ihren Kreisen besetzte. Gegen das Regiment der „Geschlechter“, das mit der Zeit die Stadtlasten möglichst auf die nichtratsfähigen Bürger abwälzte und vielfach eine finanzielle Misswirtschaft und schlechte oder gar feile Rechtspflege übte, erhob sich der in den Zünften organisierte Handwerkerstand.

Wie die Kaufleute in Gilden (gilde, „convivium“, eine Bundes-, ursprünglich Bluts-Bruderschaft, zu gegenseitigem Schutze mit regelmässigen Gelagen), so schlossen sich die Handwerker in Innungen oder Zünften, (Gilden, in Norddeutschland „Aemtern“) zusammen, die im XIII. Jahrhundert im Süden und Norden schon sehr entwickelt (Friedrich II. verbot sie mehrermals) und von seiten der Stadtregierung anerkannt waren. Sie waren wohl mehr nach dem Vorgang der Genossenschaften der hofrechtlichen Handwerker als aus diesen heraus entstanden. Den *gemeinsamen Kult eines Heiligen, die Sorge für Begräbnis und Seelenmessen* überwog bald die *Vertretung der gemeinsamen weltlichen Interessen*. Anfangs war das Band weiter (mehrere, freilich meist verwandte Gewerbe in einer Zunft vereinigt) und freier (kein Befähigungsnachweis nötig und Teilnahme an mehreren Zünften möglich), bald wurde es eng und fest. Der *Zunftzwang* wurde zuerst ausgeübt; dann beauftragte die Stadtregierung diese Vereinigungen der nun auch für den Verkauf arbeitenden Handwerker mit der *Gewerbepolizei und Gewerbegerichtsbarkeit* (unter Leitung des Burggrafen bezw. der ihn vertretenden Zunftmeister); hieraus entwickelte sich dann (im XIV. und XV. Jahrhundert) die *Fürsorge* einerseits für den Konsumenten (und damit für den guten Ruf des Gewerbes der Stadt) durch Prüfung der Qualität des Rohstoffs und der Arbeit, andererseits für *Einschränkung des Wettbewerbs unter den Zunftgenossen* durch Festsetzung einer Maximalzahl von Gehilfen und Lehrlingen, eines normalen Arbeitstages und des Lohns der Gehilfen. Einen heilsamen erzieherischen Einfluss übten die Zünfte lange durch *feste Ausbildung des Lehrlings- und Gesellenwesens*. Politische Bedeutung zu erlangen, wurde ihnen besonders auch dadurch ermöglicht, dass nach ihnen die städtische Wehrmannschaft zu Fuss sich gliederte